

Antrag von Herrn Markus Glas, Possenhofen:

Per Mail hat Herr Markus Glas am 21. 8. 2014 folgenden Antrag eingebracht:

Nach dem es doch einige Schwierigkeiten beim Benutzen der E-Winschen mit den Kurbeln gibt (viele Verluste von Kurbeln, da diese bei Belastung der Winschen nicht mehr einrasten) stelle ich folgenden Antrag zur Aufnahme in die Bauvorschriften:

**Pkt. 4.5.4**

2 elektrische Winschen oder elektrische Winschkurbeln sind zugelassen

Begründung:

Die 45er Klasse ist eine Grenzmaßklasse mit wenigen oder keinen Einschränkungen, welche die Ausrüstung der Boote betreffen (siehe Material der Segel, Größe der Spinnaker, Beschlagsausrüstung). Ein „Mit der Zeit gehen“ und das Zulassen von Modernisierungen (siehe Ruderblatt) hat die 45er Klasse in den letzten 20 Jahren am Leben erhalten und zuletzt neuen Schwung gegeben. Mit den elektrisch bedienbaren Winschen wird die Attraktivität der Klasse gesteigert, da auch ältere Mannschaften (und wir werden alle nicht jünger), sowie Familiencrews, die mit Ihren Kindern segeln, die großen Segel beherrschen können.

Über diesen Antrag wird auf der Jahreshauptversammlung am 29. 11. 2014 abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind laut Statuten nur Eigner, da es sich um einen Antrag auf Änderung der Bauvorschriften handelt.

In einer Sitzung am 16. 10. 2014 haben wir im Vorstand unter anderem diesen Antrag besprochen. Wir bitten die Eigner, bei der Abstimmung zu bedenken, dass elektrische Winschen in anderen Klassen zwar bei Überstellungs- und Familientörns verwendet werden, bei Regatten aber nicht zugelassen sind. Hier kommt WR 52 zur Geltung.

## Regel 52 Handbetrieb

Das stehende und laufende Gut eines Bootes sowie seine Spieren und alle beweglich mit dem Bootskörper verbundenen Teile dürfen ausschließlich durch **die Kraft der Mannschaft** eingestellt und bedient werden.

WR 52 kann zwar durch eine anderslautende Klassenvorschrift außer Kraft gesetzt werden, aber da diese elektrischen Winschen bei starkem und böigem Wind klare Vorteile bringen und dadurch den damit ausgerüsteten Neubauten noch mehr Vorsprung verschaffen, droht die Schere zwischen alten 45ern und Neubauten noch weiter auseinanderzuklaffen, als dies ohnehin schon der Fall ist.

Außerdem finden wir die Vorgangsweise, zuerst unerlaubte Hilfsmittel einzubauen und erst auf den Protest des Vorstands hin diese nachträglich sanktionieren lassen zu wollen, nicht korrekt. Vor Änderungen der genehmigten Baupläne erwägt werden, sollte die Klassenvereinigung informiert werden.

Wenn sich diese Winschen manuell nicht richtig bedienen lassen, wie Herr Glas in seinem Antrag schreibt, dann sind sie wohl technisch noch nicht ausgereift und eine Genehmigung scheint nicht empfehlenswert.

Aus diesen Gründen wird der Vorstand bei der Jahreshauptversammlung gegen diesen Antrag stimmen. Elektrische Winschen dürfen, wenn der Antrag abgelehnt wird, bei Klassenregatten nicht verwendet werden. Verstöße gegen diese Regelung ziehen dann eine Disqualifikation nach sich. Wenn bei einer Yardstickregatta in der Ausschreibung WR 52 ausdrücklich geändert wurde, können diese zum Einsatz kommen.

Vorstand der 45er Klassenvereinigung

16. 10 2014